



## **Baugeräteführer Baugeräteführerin**

### **Ausbildungsrahmenplan**

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

**Fertigkeiten und Kenntnisse die unter Einbeziehung selbständigen Planens,  
Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern</li> <li>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>
3	Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, anwenden</li> <li>d) Betriebsanweisungen und Arbeitssicherheitsvorschriften bei Arbeitsabläufen anwenden</li> <li>e) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten</li> <li>g) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und Arbeitsstoffen ausgehen, beschreiben</li> <li>h) Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Explosionsschutz ergreifen</li> <li>i) Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen</li> <li>k) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>l) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</li> <li>m) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeit rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>
<b>5</b>	Arbeitsplanung (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Skizzen, Zeichnungen, Verlegepläne sowie Ver- und Entsorgungspläne anwenden</li> <li>b) Betriebsanleitungen und Wartungsanweisungen anwenden</li> <li>c) Ersatzteillisten anwenden</li> <li>d) Ver- und Entsorgungsanweisungen für Betriebs- und Hilfsstoffe lesen und anwenden</li> <li>e) technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, dokumentieren</li> <li>f) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung anwenden</li> </ul>
<b>6</b>	Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baustelle einschließlich Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte und Reparaturwerkstatt einrichten</li> <li>b) Sicherung der Baustelle, insbesondere durch Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrsführung, nach Vorschriften durchführen</li> <li>c) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen sowie auf Arbeitssicherheit prüfen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>7</b>	Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bau- und Bauhilfsstoffe nach Verwendungszweck und Arbeitsauftrag verarbeiten</li> <li>b) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und die Einbaufähigkeit der Böden beurteilen</li> </ul>
<b>7.1</b>		Die vorstehenden Ausbildungsinhalte unter laufender Nummer 7 Buchstabe a und b sollen unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden
<b>8</b>	Arbeiten in der Bautechnik (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Steinbauverfahren anwenden</li> <li>b) Schalungen und Traggerüste aufstellen, sichern und abbauen</li> <li>c) Stahlbetonteile herstellen</li> <li>d) Sickerungen, Abflussrinnen und Drainagen anlegen sowie Rohre verlegen und einbauen</li> <li>e) Gräben und Gruben ausheben, verbauen und verfüllen</li> <li>f) Gründungen herstellen</li> <li>g) Verfahren zur Wasserhaltung anwenden</li> <li>h) Oberboden abtragen, lagern, pflegen und andecken</li> <li>i) Böden lösen, laden, fördern, einbauen und verdichten</li> <li>k) Böden mit Bindemitteln verbessern und verfestigen</li> <li>l) Fertigteile transportieren und einbauen</li> <li>m) Planum herstellen</li> <li>n) profilgerechte Böschungen und Oberflächenentwässerungen herstellen</li> <li>o) Frostschutzschichten sowie gebundene und ungebundene Tragschichten herstellen</li> </ul>
<b>9</b>	Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermessungsgeräte, insbesondere Winkelprisma, Nivellierinstrument und Laser, handhaben</li> <li>b) Geraden ausfluchten, Längenmessungen ausführen sowie Höhen übertragen und einmessen</li> <li>c) Schnur- und Visiergerüste aufstellen sowie rechte Winkel anlegen und überprüfen</li> <li>d) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		e) Längs- und Querprofile abstecken
<b>10</b>	Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen</li> <li>b) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen</li> <li>c) Form- und Maßgenauigkeit von Werkstücken prüfen</li> <li>d) Werkstücke manuell bearbeiten</li> <li>e) Werkstücke maschinell bearbeiten</li> <li>f) Metalle, insbesondere durch Brennschneiden und Richten, thermisch behandeln</li> <li>g) lösbare und nichtlösbare Verbindungen herstellen, insbesondere Metalle löten und schweißen</li> </ul>
<b>11</b>	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauteile, Baugruppen und Systeme von Baugeräten unterscheiden, zuordnen und handhaben, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) hydraulische und pneumatische Systeme</li> <li>bb) Maschinenelemente, insbesondere lösbare und nichtlösbare Verbindungselemente, Triebwerkselemente und Strömungselemente</li> <li>cc) Hauptbaugruppen, insbesondere unterschiedliche Fahrwerke von Baugeräten, Unter- und Oberwagen, Drehverbindungen und Drehdurchführungen sowie Tragkonstruktionen</li> <li>dd) Antriebsarten, insbesondere Elektromotoren und Verbrennungsmotoren</li> <li>ee) Kraftübertragungselemente, insbesondere Kupplungen und Getriebe</li> <li>ff) Bremssysteme, insbesondere selbsttätige und nichtselbsttätige Bremsen</li> </ul> </li> <li>b) elektrische Bauelemente im Niederspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Leitungssicherungen, Fehlerstrom-Schutzschalter und Notendhalteinrichtungen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		c) elektrotechnische Aggregate im Kleinspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Starterbatterien, Anlasser, Lichtmaschinen und Signalelemente
<b>12</b>	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baugeräte in Betrieb nehmen, insbesondere               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Umfeld für den Maschineneinsatz feststellen</li> <li>bb) äußere Kontrolle des Gerätes, insbesondere unter Beachtung des Umweltschutzes, durchführen und Kontrollbucheintragungen berücksichtigen</li> <li>cc) Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsanleitung überprüfen</li> </ul> </li> <li>b) Baugeräte nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes außer Betrieb nehmen</li> <li>c) Baugeräte umrüsten, insbesondere               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen aufgabengerecht auswählen und montieren</li> <li>bb) Arbeitsausrüstungen, insbesondere Tragmittel, Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Förder-, Verteiler-, Verdichtungs-, Glätt- und Grabeinrichtungen, auswählen und montieren</li> </ul> </li> <li>d) Baugeräte im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse III unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung führen</li> <li>e) mindestens zwei Baugeräte, insbesondere Hydraulikbagger, Rad- und Kettenlader, Verdichtungsgeräte, Turmkräne und Spezialtiefbaugeräte, bedienen und führen</li> <li>f) Baugeräte verladen und umsetzen</li> </ul>
<b>13</b>	Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit sowie Batteriesäure nach Wartungsvorschrift und Wirtschaftlichkeit einsetzen, kontrollieren, nachfüllen und wechseln</li> <li>b) Filter, Abscheider und Siebe kontrollieren, reinigen und austauschen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie ölhaltige Stoffe lagern und entsorgen</li> <li>d) Bauteile, Baugruppen und Bauelemente, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, nach Wartungsvorschrift abschmieren, ölen, reinigen und konservieren sowie auf Dichtheit, Risse und Verschleiß prüfen</li> <li>e) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren</li> <li>f) Trag-, Anschlag- und Lastaufnahmemittel kontrollieren, reinigen und nach Wartungsvorschrift schmieren und ölen</li> <li>g) Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel und Druck, nach Wartungsangaben kontrollieren, ein- und nachstellen</li> </ul>
<b>14</b>	Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Störungen und Fehler an Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten feststellen, eingrenzen und bewerten</li> <li>b) Funktionspläne, insbesondere hydraulische, pneumatische und elektrische Schaltpläne sowie Fehlersuchanleitungen, anwenden</li> <li>c) Prüf- und Messgeräte nach Betriebsvorschriften anwenden und Ergebnisse bewerten</li> </ul>
<b>15</b>	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 3 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge und Montagehilfsmittel bei Montage und Demontage von Baugeräteteilen einsetzen</li> <li>b) Bauteile und Baugruppen sowie Baugeräte unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften instandsetzen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktion ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, reinigen, kennzeichnen und lagern</li> <li>bb) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau hinsichtlich Fügeflächen und Dichtigkeitsanforderungen prüfen</li> <li>cc) Bauelemente austauschen</li> <li>dd) Bauteile und Baugruppen funktionsgerecht ausrichten, abdichten und verbinden</li> </ul> </li> </ul>



---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		c) Bauteile und Baugruppen sowie Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktion prüfen und Einstellungen vornehmen d) Montagehilfen herstellen und anwenden